

RICHTLINIEN ZUR VEREINSFÖRDERUNG IN DER STADT RÖDERMARK



1. Allgemeines

Mit den "Richtlinien zur Vereinsförderung in der Stadt Rödermark" regelt die Stadtverordnetenversammlung generell das Verfahren zur Ermittlung und Verteilung der Förderungsmittel für die einzelnen Vereine.

Diese Richtlinien haben Satzungscharakter.

Die Förderungsmittel gelten als freiwillige und widerrufliche Zuwendung; die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch gegenüber der Stadt.

Die Jahresförderung kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Magistrates ganz oder teilweise entfallen.

Grundsätzlich gilt, dass nur dann eine Zahlung ganz oder teilweise durch die Stadt erfolgen kann, wenn die Haushaltsvoraussetzungen erfüllt sind.

1.1 Grundsätze

Ziel dieser Richtlinien ist es, einen wirksamen Beitrag zur Förderung kultureller, sportlicher und jugendpflegerischer Belange zu leisten.

Mit diesen Richtlinien wird insbesondere dem Art. 62 a der Verfassung des Landes Hessen Rechnung getragen, in dem es heißt: *„Der Sport genießt den Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“*

Begünstigt werden in erster Linie Vereine, Verbände und Institutionen, für die Zuschussfähigkeit im Sinne dieser Förderungsrichtlinien vom Magistrat festgestellt wird.

Darüber hinaus sind Einzelförderungsmaßnahmen aufgrund besonderer Anlässe, die im Einzelfall vom Magistrat entschieden werden, möglich.

Im Rahmen der jährlichen Etataufstellung holt der Magistrat die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur haushaltsmäßigen Bereitstellung der ermittelten Förderungsbeträge ein.

1.2 Vereinsbegriff

Vereine, Verbände und Institutionen, die eine städtische Bezuschussung erfahren, müssen den nachstehenden Mindestanforderungen des Vereinsbegriffes genügen. Dabei steht der Vereinsbegriff, der einfacheren sprachlichen Handhabung wegen, auch stellvertretend für die verwendeten Begriffe der Verbände und Institutionen.

Ein Verein, der Aufnahme in die Vereinsförderungsliste (= namentliche Zusammenfassung der für eine städtische finanzielle Förderung festgestellten Vereine) finden will, muss als Vereinsgegenstand eine soziale, kulturelle, jugendpflegerische und/oder sportliche Zielsetzung haben und die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen, d.h., er darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein, muss eine Mindestzahl von sieben Mitgliedern ausweisen, organisatorisch und in der Kassenführung selbstständig sein, finanzielle Eigenleistungen der Mitglieder

(Vereinsbeiträge) erhalten, eine kontinuierliche Vereinsarbeit sowie Jugendarbeit von mindestens einem Jahr erbracht haben und in seiner Vereinstätigkeit überwiegend auf die eigene kommunale Ebene Bezug haben.

Sämtliche Vereine, die eine städtische Förderung erhalten wollen, beantragen die Aufnahme in die Vereinsförderungsliste. Diese Liste wird durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. In Ausnahmefällen können in ihr auch Vereine enthalten sein, die nicht alle Voraussetzungen unter dieser Ziffer erfüllen.

2. Jährliche Bezuschussung

2.1 Grundsätze

Die jährliche oder laufende Bezuschussung im Rahmen der Vereinsförderungsrichtlinien ist das Kernstück der finanziellen Vereinsförderung durch die Stadt.

Da sich die städtische Förderung als Hilfe zur Selbsthilfe versteht, ist die finanzielle Eigenleistung der Mitglieder eines als förderungswürdig anerkannten Vereines in der Regel Voraussetzung für die Zuwendung von Steuermitteln an die Vereine (Ausnahme Ziff. 1.2., letzter Absatz).

Diese Vereinsförderungsrichtlinien lassen auch die Mitgliedschaft nicht ortsansässiger Personen im Rahmen der Berechnung der Förderungsbeträge zu.

Die Jugendarbeit der Vereine wird durch die Zuwendung besonderer Pro-Kopf-Beträge je betreutem Jugendlichen besonders gewürdigt. Zur Feststellung der Höhe der laufenden Bezuschussung sind von den Vereinen die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Die städtische Basisförderung beträgt maximal 50% der Jahressumme der vom Verein eingenommenen Mitgliedsbeiträge.

2.2 Berechnung

Die laufende jährliche Bezuschussung wird nach folgendem Zuschlagsverfahren ermittelt:

2.2.1 Grundbetrag je beitragszahlendes Mitglied

a) Sportvereine

| | |
|-------------------------|--------|
| pro akt. erw. Mitglied | 1,80 € |
| pro pass. erw. Mitglied | 0,90 € |
| pro jgdl. Mitglied | 1,80 € |

b) Kultur-, Sozial- u. sonstige Vereine

| | |
|-------------------------|--------|
| pro akt. erw. Mitglied | 4,30 € |
| pro pass. erw. Mitglied | 2,20 € |
| pro jgdl. Mitglied | 4,30 € |

2.2.2 Zuschlag je beitragszahlendes jugendliches Mitglied

| | |
|--|--------|
| a) Grundbetrag | 3,90 € |
| b) Zuschlag wegen Beschaffung von vereins-eigenem Gerät je Jgdl. | 0,80 € |
| c) Zuschlag bei kostenverursachendem Personal-aufwand je Jgdl. | 1,50 € |

2.2.3 Zuschuss für die Beschäftigung lizenziierter Übungsleiter, Dirigenten usw., die gegen Bezahlung im Jugendbereich von Kultur- und Sportvereinen tätig sind:

| | |
|--|--------|
| Pro Übungsleiter/Dirigent pro Übungsstunde (Bei der Anzahl der Übungsstunden wird die Obergrenze gemäß den Richtlinien der Landesverbände zugrundegelegt) | 0,70 € |
|--|--------|

2.2.4 Zuschlag bei Vorhandensein von Vereinsheim ohne Übungsraum, jedoch mit Funktionsräumen (außer gewerbl. genutzte Räume, z.B. Gaststätte), je aktives erwachsenes Mitglied und Jugendlichen

1,40 €

2.2.5 Zuschlag bei Vorhandensein von Vereinsheim mit Übungsraum, je aktives erwachsenes Mitglied und Jugendlichen (*platzbezogen*)

4,60 €

2.2.6 Zuschlag für vereinseigene Sporthallen pro m² Hallenfläche

12,50 €

2.2.7 Zuschlag bei Vorhandensein von großen Sportplätzen je aktives erwachsenes Mitglied und Jugendlichen (*platzbezogen*)

2,00 €

2.2.8 Zuschlag bei Vorhandensein von Kleinsportfeldern, Tennisfeldern, Hundeplatz, Reitplatz etc. je aktives erwachsenes Mitglied und Jugendlichen (*platzbezogen*)

2,00 €

2.2.9 Zuschlag bei Vorhandensein von Sportfreiflächen

| | |
|---|------------|
| ◆ großes Rasenspielfeld | 1.390,00 € |
| ◆ großer Hartplatz | 695,00 € |
| ◆ Kleinspielfeld/Hartplatz | 350,00 € |
| ◆ Tennisplatz | 140,00 € |
| ◆ Kleinspielfeld/Rasen/ Hundedressurplatz/ Pferdereitplatz/Leichtathl.- Anlage mit Laufbahn | 420,00 € |
| ◆ sonstige Vereinsanlagen (z.B. Geflügel- und Kleintier- zuchtanlagen, Außenanlagen von Angelsportvereinen) | 420,00 € |

2.2.10 Wie die Vereine unter Ziffer 2.2.1 einzustufen sind, entscheidet der Magistrat.

2.2.11 Die Ziffern 2.2.4 bis 2.2.9 finden auch Anwendung auf Vereine, die das von ihnen zu Vereinszwecken genutzte Gelände oder Gebäude durch Erbpachtvertrag bzw. durch einen längerfristigen Pacht- oder Mietvertrag mindestens 10 Jahre in Besitz haben.

2.3 Ausnahmen

Weitere von dem in Ziffer 2.2 festgelegten Verfahren abweichende Berechnungen sind auf Beschluss des Magistrates im Interesse gleich wichtiger Förderung der Vereine als Ausnahme möglich.

3. Bezuschussung von Veranstaltungen

Jeder Verein erhält, unabhängig von den Mitgliederzahlen, Sonderzuwendungen gem. Ziffer 3 - 6.

Anträge hierzu sind innerhalb von 3 Monaten nach Veranstaltungsende einzureichen.

3.1 Örtliche Veranstaltungen

3.1.1 Vereinsjubiläen

Vereine erhalten zur Durchführung ihres Vereinsjubiläums eine Zuwendung von der Stadt. Die Zuwendung wird vom Magistrat unter Würdigung der Vereinsarbeit festgelegt.

Jubiläumsgaben an Vereine und Verbände werden gewährt, wenn sie ein 25-jähriges Jubiläum und ein vielfaches davon, sowie ein 10-jähriges Jubiläum und ein vielfaches davon, begehen.

Die Jubiläumsgaben werden nur gewährt, wenn eine Festveranstaltung stattfindet.

| | |
|--|----------|
| Sie betragen bei "echten Jubiläen" (25 Jahre und ein vielfaches davon) | 250,00 € |
| bei sonstigen Jubiläumsveranstaltungen (10 Jahre und ein vielfaches davon) | 50,00 € |

3.1.2 Kulturelle Veranstaltungen

Bei örtlichen kulturellen Veranstaltungen, z.B. Musik, Konzert, Theater und Folklore, erhält der Verein bei nachgewiesenem Verlust einen Zuschussbetrag bis zu 200,00 € pro Veranstaltung.

Die Anzahl der zuschussfähigen Veranstaltungen wird auf 15 pro Verein beschränkt.

Hierbei wird der volle Zuschussbetrag erst dann ausgezahlt, wenn das festgestellte Defizit mehr als den Zuschussbetrag ausmacht. Liegt es unter diesem Betrag, wird die als Verlust festgestellte Summe ausgezahlt.

3.2 Überregionale Veranstaltungen (ab Bezirks- oder Landesmeisterschaften)

Vereine, die in Rödermark überregionale Veranstaltungen, z.B. Gauturnfeste, Bezirksmusikfeste u.ä., durchführen, erhalten bei nachgewiesenem Defizit folgende Zuschüsse:

| | | |
|--------------|-------------|----------|
| Defizit bis | 500,00 €: | 150,00 € |
| Defizit bis | 1.000,00 €: | 300,00 € |
| Defizit über | 1.000,00 €: | 500,00 € |

Es werden max. 30% des Defizites bezuschusst (gilt nur bei einem Defizit über 1.000,00 €).

4. Partnerschaft mit Saalfelden, Tramin und Bodajk

Zur Durchführung von Partnerschaftsveranstaltungen durch örtliche Vereine werden Zuschüsse gewährt.

Die Begegnungen können als Gemeinschaftsveranstaltungen mehrerer Vereine gefördert werden.

Für die Förderungsmöglichkeiten gilt Ziffer 5.2 entsprechend.

Den Vereinen werden in den städtischen Einrichtungen die notwendigen Räume und Geräte mietfrei, jedoch gegen Erstattung der üblichen Verbrauchsgebühren, zur Verfügung gestellt.

Ein Antrag beim Magistrat mit Programmabgabe ist hierzu erforderlich.

4.1. Partnerschaftliche und internationale Begegnungen in Rödermark

Besuchen Vereine aus den Partnerstädten zur Vertiefung der Verschwisterung oder des sportlichen oder kulturellen Gedankens örtliche Vereine und führen die Gäste gleichzeitig hier eine Veranstaltung durch, so kann der gastgebende Verein zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten bei nachgewiesenem Verlust einen Zuschuss bis zu 5,00 € pro Gast aus den Partnerstädten erhalten.

4.2. Fahrten in die Partnerstädte

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen zu Fahrten in die Partnerstädte Saalfelden, Tramin und Bodajk ist: Die Begegnung muss die partnerschaftlichen Beziehungen fördern.

Grundlage für den Zuschuss ist die Anzahl der an den Veranstaltungen beteiligten Kindern und Jugendlichen sowie Aktiven, zusätzlich einer angemessenen Anzahl von Betreuern.

Sind die Partnergemeinden nicht das direkte Ziel der Reisegruppe und findet der Auslandsaufenthalt nicht überwiegend dort statt, wird kein Zuschuss bzw. keine Reisekostenpauschale gewährt.

4.2.1 Kinder- und Jugendfahrten in die Partnerstädte

Beim Aufenthalt von Vereinen betragen die Zuschüsse für jugendliche Vereinsmitglieder bei einer Aufenthaltsdauer von mindestens 3, höchstens 14 Tagen

| | |
|-----------------------|--------|
| je Teilnehmer und Tag | 3,00 € |
|-----------------------|--------|

Bei Bus- und Bahnfahrten nach Bodajk wird zusätzlich eine Reisekostenpauschale von 25,00 € pro Teilnehmer gewährt. Auch Kleinbusse können berücksichtigt werden.

Für Fahrten einheimischer Gruppen nach Bodajk, die mit vereinseigenen bzw. privaten Pkws unternommen werden, gewährt die Stadt neben den üblichen Zuschüssen gem. den VFR aufgrund der durch die größere Entfernung bedingten Mehrkosten eine zusätzliche Pauschale von 25,00 € pro Fahrzeug.

4.2.2 Fahrten Erwachsener in die Partnerstädte

Bei Aufenthalt von Vereinen betragen die Zuschüsse für erwachsene Vereinsmitglieder, sofern mindestens einmal eine sportliche oder kulturelle Veranstaltung durchgeführt wird,

je aktivem Beteiligten und Tag 6,00 €

je passivem Beteiligten und Tag 3,00 €

Die zuschussfähige Aufenthaltsdauer ist auf 6 Tage begrenzt.

Bei Bus- und Bahnfahrten nach Bodajk wird zusätzlich eine Reisekostenpauschale von 25,00 € pro Teilnehmer gewährt. Auch Kleinbusse können berücksichtigt werden.

Für Fahrten einheimischer Gruppen nach Bodajk, die mit vereinseigenen bzw. privaten Pkws unternommen werden, gewährt die Stadt neben den üblichen Zuschüssen gem. den VFR aufgrund der durch die größere Entfernung bedingten Mehrkosten eine zusätzliche Pauschale von 25,00 € pro Fahrzeug.

Findet während des Aufenthaltes keine sportliche oder kulturelle Veranstaltung statt, betragen die Zuschüsse

je Besucher und Tag 3,00 €.

5. Fahrten und Freizeiten für Kinder und Jugendliche

Die Stadt kann im Rahmen von Sonderförderungsmaßnahmen bei internationalen sportlichen oder kulturellen Anlässen, bei Kinder- und Jugendfreizeiten und Kinder- und Jugendfahrten, die von örtlichen Vereinen im In- und Ausland wahrgenommen werden, Zuschüsse gewähren.

Grundlage für den Zuschuss ist die Anzahl der beteiligten Kinder und Jugendlichen zusätzlich einer angemessenen Anzahl von Betreuern.

Als Kinder und Jugendliche gelten alle Teilnehmer zwischen sechs und zwanzig Jahren.

Bei Fahrten gelten An- und Abreisetag als ein Tag.

Die Förderungsmöglichkeiten durch Bund, Land und Kreis sollen in Anspruch genommen werden.

Über weitergehende Einzelförderungsmaßnahmen entscheidet der Magistrat.

5.1 Freizeiten in Rödermark

Die Zuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiten, die in Rödermark für einheimische Kinder und Jugendliche durchgeführt werden, betragen

| | |
|-------------------------|--------|
| pro Teilnehmer und Tag | 2,00 € |
| pro Betreuer und Tag | 4,50 € |
| pro Küchenhilfe und Tag | 4,50 € |

Pro angefangene 6 Teilnehmer wird ein Betreuer und pro angefangene 20 Teilnehmer eine Küchenhilfe anerkannt. Die zuschussfähige Aufenthaltsdauer beträgt maximal 14 Tage.

Eine Teilnehmerliste mit Geburtsdaten und Anschriften der Teilnehmer und Betreuer sowie ein Programm sind bei der Antragstellung vorzulegen.

Die Bestimmungen unter Ziffer 5. gelten entsprechend.

5.2 Inlands- und Auslandsfahrten

Die Zuschüsse für Inlands- und Auslandsreisen betragen

| | |
|-------------------------|--------|
| pro Teilnehmer und Tag | 2,50 € |
| pro Betreuer und Tag | 4,50 € |
| pro Küchenhilfe und Tag | 4,50 € |

Pro angefangene 6 Teilnehmer wird ein Betreuer und pro angefangene 20 Teilnehmer eine Küchenhilfe anerkannt.

Die zuschussfähige Aufenthaltsdauer beträgt mindestens 2, maximal 14 Tage.

Eine Teilnehmerliste mit Geburtsdaten und Anschriften der Teilnehmer und Betreuer sowie eine Bestätigung des Gastgebers, ein Programm und ein Fahrtbericht sind bei der Antragstellung vorzulegen.

Fahrten in ehemalige Konzentrationslager werden als 1 – 3-Tagesfahrten bezuschusst. Der Zuschuss beträgt

| | |
|------------------------|--------|
| pro Teilnehmer und Tag | 2,50 € |
|------------------------|--------|

Die Bestimmungen unter Ziffer 5. gelten entsprechend.

6. Zuschuss bei aktiver Teilnahme von Mitgliedern einheimischer Vereine an überregionalen Meisterschaften

Bei der aktiven Teilnahme von Mitgliedern einheimischer Vereine an Landes-, Regional-, Deutschen und Internationalen Meisterschaften außerhalb Rödermarks werden folgende Zuschüsse pro Teilnehmer bzw. Mannschaft und Meisterschaft gewährt:

| | Einzelportler | Mannschaft |
|-----------------------|---------------|------------|
| Gaumeisterschaft | 5,00 € | 50,00 € |
| Süd Hess. Meistersch. | 7,50 € | 75,00 € |
| Hessenmeisterschaft | 10,00 € | 100,00 € |
| Ab Dt. Meisterschaft | 12,50 € | 125,00 € |

Betreuer und/oder Trainer werden gem. den Bestimmungen nach Ziffer 5.1./5.2. als zuschussfähig anerkannt.

7 Förderung durch Bereitstellung städtischer Einrichtungen

Die Stadt stellt zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen den örtlichen Vereinen auf Antrag und nach Terminabstimmung ihre entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung.

7.1. Städtische Einrichtungen

Die Räume der städtischen Einrichtungen stehen im Rahmen der Öffnungszeiten den örtlichen Vereinen zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. Anträge zur Belegung müssen rechtzeitig beim Magistrat eingereicht werden. Für die Belegungen gelten die jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnungen.

7.2 Festplätze

Die Festplätze der Stadt stehen den örtlichen Vereinen zur Durchführung größerer Festveranstaltungen mietfrei zur Verfügung. Die anfallenden Ge- und Verbrauchsgebühren sind mit den Lieferanten bzw. Versorgungsunternehmen abzurechnen.

7.3 Waldfestplätze

Die Waldfestplätze "Schillerwald Ober-Roden" und "Auf der Bulau" Urberach werden den örtlichen Vereinen mietfrei zur Verfügung gestellt. Anfallende Ge- und Verbrauchsgebühren werden mit der Stadt abgerechnet.

7.4 Lehrsäle in den Feuerwehrgerätehäusern

Ausnahmsweise können die Lehrsäle in den Feuerwehrgerätehäusern nach Abstimmung mit dem Stadtbrandinspektor bzw. den Wehrführern zur Verfügung gestellt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Ziffer 7.1 ff. entsprechend.

7.5 Sonstiges

Weitere geeignete Grundstücke oder Räume der Stadt werden von Fall zu Fall nach Möglichkeit für örtliche Vereine mietfrei bereitgestellt.

Die anfallenden Ge- und Verbrauchsgebühren sind mit den Lieferanten, den Versorgungsunternehmen oder der Stadt abzurechnen.

8. Städtische Hilfe bei Investitionen

Im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt wird bei Investitionsmaßnahmen von Vereinen Unterstützung gewährt durch finanzielle Beihilfen, Bereitstellung von städtischem Gelände sowie durch Herstellung von Erschließungsanlagen.

8.1 Investitionen für die Errichtung von Vereinsanlagen

Die Stadt kann den Vereinen für die Errichtung von Vereinsanlagen (Sportfelder, Sportanlagen, Bauten) Zuschüsse zu den beihilfefähigen bzw. anerkannten Kosten gewähren, und zwar je nach Nutzungsart in Höhe von 12% oder 15%.

Für die Festsetzung des prozentualen Zuschusses wird der ungedeckte Kostenanteil zugrunde gelegt. Als ungedeckter Kostenanteil ist der Betrag zu verstehen, der sich aus dem Finanzierungsplan ergibt. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

Sollte sich herausstellen, dass die städtische Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde oder die geförderte Vereinsanlage nach Fertigstellung einem andern als dem angegebenen Verwendungszweck dient, ist die Zuschusssumme an die Stadt zurückzuzahlen.

Reparaturen und Renovierungsarbeiten werden mit 10% der ungedeckten Kosten bezuschusst. Entsprechende Finanzierungspläne und Verwendungsnachweise sind vorzulegen.

Bei Selbsthilfearbeiten ist der Nachweis des Aufwandes in Form einer von einem Architekten überprüften detaillierten Aufstellung vorzulegen, welche die Namen der bei der Maßnahme tätigen Vereinsmitglieder, die Art und den zeitlichen Umfang der geleisteten Arbeiten ausweist. Grundlage für die Aufstellung des Architekten ist die vergleichbare Ausführung der Arbeiten durch Fachfirmen.

Für Selbsthilfearbeiten gilt der Stundensatz in Höhe von 6,00 €.

Es werden nur Arbeiten anerkannt, die unmittelbar am Baukörper ausgeführt werden und mit der Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen. Rein organisatorische Tätigkeiten wie Bauleitung, Planung etc. gehören nicht dazu. Die Bezuschussung von Eigenleistungen durch Vorstandsmitglieder, Bauleitung und Organisation wird abgelehnt.

Anmeldungen für Investitionsmaßnahmen unter Hinzufügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes sind so rechtzeitig einzureichen, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können.

Die Zuschussempfänger sind gehalten, den günstigsten Preis unter der Voraussetzung gleicher Qualität einzusetzen.

Bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen ist für den übersteigenden Betrag ein eigener Antrag auf Bezuschussung an den Magistrat zu stellen.

Kosten für den Erwerb von Grundstücken werden nicht bezuschusst.

Bei Großprojekten wird der jährlich maximal auszahlende Zuschussbetrag auf 20.000,00 € festgesetzt.

Höhe der Zuschüsse

8.1.1 Investitionen für Vereinsanlagen

nach Art der Nutzung 12% oder 15%.

Maßnahmen und Einrichtungen, die auch kommerziell genutzt werden = kein Zuschuss

Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht nur sportlichen und kulturellen Zwecken dienen (z.B. Lager- oder Funktionsräume) = 12%.

Maßnahmen und Einrichtungen, die nur sportlichen und kulturellen Zwecken dienen = 15%.

Investitionen für Energiesparmaßnahmen bzw. Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Isolationen oder Doppelglasfenster) sowie Investitionen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser durch neue Technologien (z.B. Wärmepumpe, Wärmerückgewinnung, Sonnenenergie, Zisternen) werden jeweils zusätzlich mit 5% bezuschusst.

Im Einzelfall entscheidet der Magistrat.

Investitionen in angemieteten Räumen, sofern sie fest installiert und zur Ausübung des Vereinszweckes unbedingt notwendig sind, können ebenfalls, je nach Verwendungsart, mit 12% oder 15% des anerkannten ungedeckten Kostenanteils bezuschusst werden, allerdings nur, wenn sie direkt dem Mieter zugutekommen bzw. zur Ausübung von dessen Vereinstätigkeit erforderlich sind. Veränderungen an der Bausubstanz, deren Nutznießer letztlich der Gebäudeeigentümer ist, sind nicht zuschussfähig.

8.1.2 Langlebige Geräte, die unmittelbar der Sportausübung (Vereinszweck) dienen; Nutzungsdauer mindestens 3 Jahre, Einzelwert über 100,00 €; Zuschuss = 10%

Beispiele:

- ▶ Tischtennistische
- ▶ Zelte für Pfadfinder
- ▶ alle Turn- und Leichtathletikgeräte mit einem Einzelwert über 100,00 €

8.1.3 Langlebige Vereinsgeräte wie Hilfs-, Pflege- und Transportgeräte; Einzelwert über 50,00 €, Zuschuss = 10%

Beispiele:

- ▶ Rasenmäher
- ▶ Mattenwagen
- ▶ Traktoren
- ▶ Walzen

8.1.4 Renovierungen und Reparaturen ab 50,00 €, Zuschuss = 10%

Beispiel:

nachträgliche Fliesenverlegung in Umkleidekabinen und Duschanlagen.

8.2 Bereitstellung von Gelände

Die Stadt stellt nach ihren Möglichkeiten Vereinen stadteigenes Gelände zur Erstellung von Vereinsanlagen pachtweise zur Verfügung.

Der Verein wird vertraglich verpflichtet, auf die Dauer des Vertrages einen vom Magistrat festzusetzenden Betrag pro Quadratmeter und Jahr als Pachtpreis zu entrichten. Sofern öffentliches Interesse die Rückgabe des Pachtgeländes an die Stadt erfordert, ist sie zur Kündigung des Pachtverhältnisses berechtigt. Die Vereinsanlagen sind in angemessener Frist zu entfernen. Die Stadt leistet in einem solchen Falle unter Abwägung der beiderseitigen Interessen angemessenen Ersatz.

8.3 Vereinsanlagen - Kosten der Erschließung

Nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen müssen alle Verpflichteten, also auch Vereine, Erschließungskosten bezahlen.

Die Stadt erhebt demnach die Kosten der Erschließung nach dem Beitragschlüssel der örtlichen Satzungen von den Vereinen im Sinne des Bruttoprinzips und stellt diese finanziellen Mittel in der Regel den Vereinen als einmalige Zuwendungen wieder zur Verfügung oder sie stundet die die Grundstücke belastenden Beiträge langfristig unter bestimmten Bedingungen.

9 Sonstige Förderungsmaßnahmen

Zu den sonstigen Förderungsmaßnahmen zählen in erster Linie Aufwendungen aus Anlass von Sportlerehrungen und zur Ehrung von Personen, die sich um das Gemeinwesen verdient gemacht haben. Über weitere Möglichkeiten, besondere Förderungsmaßnahmen durchzuführen, wird im Einzelfall durch den Magistrat beschlossen.

9.1 Sportlerehrungen

Im Rahmen vereinsinterner Sportlerehrungen oder zu geeigneten Anlässen ehrt die Stadt erfolgreiche Einzel- und Mannschaftssportler.

Hierbei werden erwachsene und jugendliche Sportlerinnen und Sportler bzw. Mannschaften einheimischer Vereine geehrt, sofern sie bei Meisterschaften oder Verbandsrunden Titel bzw. vordere Platzierungen errungen haben.

Als Voraussetzung für eine Ehrung muss eine besondere und nicht nur vereinsinterne Leistung erbracht worden sein.

Die Stadt ehrt im Rahmen dieser Ehrungsfeiern errungene Meistertitel wie folgt:

| | |
|---------------------|---------------|
| Deutsche Meister | 1. – 3. Platz |
| Süddeutsche Meister | 1. – 3. Platz |
| Hessenmeister | 1. – 3. Platz |
| Gau-/Bezirksmeister | 1. Platz |
| Kreismeister | 1. Platz |

Ebenso ehrungswürdig ist die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen.

Die betreffenden Vereine erhalten, sofern sie eine Meisterschaftsfeier durchführen, für die zu ehrenden Sportler sowie für eine angemessene Zahl von Trainern bzw. Vorstandsmitgliedern ein Verzehrgeld von jeweils 6,00 €.

Die Einzelsportler und Mannschaften erhalten bei dieser vom Magistrat durchgeführten Sportlerehrung Ehrengaben und/oder Urkunden. Einzelheiten hierzu regelt die städtische Ehrungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

9.2 Ehrengaben und Ehrungen bei besonderen Anlässen

Vereine und Einzelpersonen können bei besonderen Anlässen geehrt werden. Es können Ehrengaben überreicht werden. Hierüber beschließt der Magistrat. Grundlage für die Ehrungen durch die Stadt ist die Ehrungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die vorstehenden Richtlinien zur Vereinsförderung für die Stadt Rödermark wurden am 17. Juni 2014 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Sie treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Änderung zu Ziffer 2.2. dieser Richtlinien wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 28.03.2017 rückwirkend zum 1.1.2017 beschlossen.